

## **Siebte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O)**

**Vom 18. Oktober 2023**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 18. Oktober 2023 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 6. Juli 2022 (AmBek. UP Nr. 19/2022 S. 812), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt, wobei der bisherige Absatz 1a zum neuen Absatz 1b wird:

„(1a) Die Bestellung eines fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Satz 5 kann auch dadurch erfolgen, dass die beteiligten Fakultätsräte gemeinsam nur die strukturelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses beschließen, in der festgelegt wird, wie viele Mitglieder jeweils aus welcher Statusgruppe und gegebenenfalls mit welcher Fachzugehörigkeit die einzelnen Fakultäten entsenden, und die Wahl konkreter Personen dann nur noch

durch den Fakultätsrat der jeweils entsendenden Fakultät erfolgt. Abweichend von Absatz 1 Satz 6 kann der Beschluss über die strukturelle Zusammensetzung auch den Verzicht auf die Benennung der oder des Vorsitzenden durch die Fakultätsräte umfassen. In diesem Fall hat der Prüfungsausschuss unverzüglich eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus seiner Mitte zur oder zum Vorsitzenden zu wählen und dem Prüfungsamt, den beteiligten Fakultäten und dem ZeLB anzuzeigen.“.

b) Im neuen Absatz 1b werden die Worte „fach- und/oder studienbereichsübergreifenden Moduleile des Schulpraktikums“ durch die Worte „das Schulpraktikum“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder verlängert sich automatisch bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder, sofern die oder der Studierende nicht gegenüber der oder dem Vorsitzenden anzeigt, auf die weitere Mitarbeit verzichten zu wollen; das Recht des Fakultätsrats nach Satz 5 bleibt davon hinsichtlich der Bestellung neuer studentischer Mitglieder unberührt.“.

bb) In Satz 5 (neu) werden hinter dem Wort „bestellen“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt bei fakultätsübergreifenden Ordnungen für die zuständigen Fakultätsräte entsprechend“ eingefügt.

2. In § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an die Übermittlung von Willenserklärungen gegenüber dem Studienbüro wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht, sofern diese Ordnung oder andere Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung enthält.“.

3. In § 8a Abs. 3 Satz 3 wird die Wendung „ermöglichen.“ durch die Wendung „ermöglichen; § 8 Abs. 2a bleibt unberührt.“ ersetzt und in Satz 5 nach dem Wort „Bedingungen“ die Wendung „innerhalb desselben Prüfungszeitraums“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wendung „in geeigneter Form, welche rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht wird“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 1 wird nach der Wendung „(LSK)“ die Wendung „gemeinsam mit den Vorlesungs- und Prüfungszeiträumen“ eingefügt.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. Oktober 2023.

5. In § 10 Abs. 2 wird in Satz 3 nach dem Wort „ein-zupflegen“ die Wendung „(Bekanntgabe des Ergeb-nisses)“ eingefügt und in Satz 4 das Wort „schrift-lich“ durch die Wendung „auf anderem elektroni-schen Wege“ ersetzt.

6. In § 11 Abs. 9 Satz 1 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 3 Satz 4 werden die Wendung „aus-drücklich schriftlich bzw. – soweit dies möglich ist – über das Campusmanagement als solche“ gestri-chen und nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an die An-zeige wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „ist“ die Wendung „zum Nachweis der Prüfungsunfähig-keit“ und nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an das Einreichen des Attestes wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

d) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erkennt die Prüferin oder der Prüfer die Säumnis-gründe an, so gilt Folgendes: Bei einer nicht erbrach-ten Prüfungsleistung (Absatz 1 Buchstabe a) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Buchstabe b) gilt die Anmeldung als nicht unternommen und es wird ein neuer Termin anberaumt; bei Nichteinhal-tung der Bearbeitungszeit (Absatz 1 Buchstabe c) wird die Bearbeitungszeit entsprechend der glaub-haft gemachten wichtigen Gründe verlängert.“.

9. § 15 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt ersetzt:

„(2) Anträge über einen Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor der betroffenen Leistungserfassung zu stellen.

(3) Auf Antrag von Studierenden,

a) die für die Pflege und Erziehung eines im sel-ben Haushalt lebenden Kindes, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, oder für die not-wendige Pflege einer oder eines nahen Ange-hörigen verantwortlich sind, bzw.

b) die dem Bundeskader eines Bundessportfach-verbandes des Deutschen Olympischen Sport-bundes angehören,

legt der Prüfungsausschuss fest, ob einzelne Prü-fungsleistungen und -nebenleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen angemeldet und abgelegt

werden können. Nahe Angehörige sind Kinder, El-tern, Großeltern, die Ehepartnerin bzw. der Ehepart-ner sowie die Partnerin bzw. der Partner in einer ein-getragenen Lebenspartnerschaft. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) berücksichtigt.“.

10. In § 16 Abs. 3 wird in Satz 5 die Wendung „im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer“ gestrichen und in Satz 6 nach dem Wort „Universität“ das Wort „Potsdam“ eingefügt.

11. In § 17 Abs. 4 wird das Wort „schriftliche“ und in Abs. 8 Satz 1 das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

12. In § 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Über einen Widerspruch gegen Bescheide, die unmittelbar den Abschluss des Studiums betreffen, entscheidet das Studienbüro.“.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Studieren-den“ die Wendung „ohne vorherige Antragstellung“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden in Satz 1 die Wendung „unter Aufsicht“ und Satz 2 gestrichen.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Regelungen über Akteneinsichts- oder Aus-kunftsrechte nach dem Verwaltungsverfahren- und Datenschutzrecht bleiben unberührt.“.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern Fach 1 und Fach 2 im Verbund studiert wer-den und in einer gemeinsamen Studien- und Prü-fungsordnung geregelt sind, kann die fachspezifi-sche Ordnung im Masterstudium eine von der Ta-belle abweichende Verteilung der Leistungspunkte für die beiden Fächer vorsehen, sofern einschließlich des Bachelorstudiums mindestens die nach der LSV erforderlichen Leistungspunktumfänge erreicht wer-den. In diesem Fall müssen in den beiden Fächern zusammen mindestens 42 Leistungspunkte erwor-ben werden. Zudem kann der Umfang der Masterar-beit bei einem Studium der Fächer im Verbund auf 15 Leistungspunkte verringert werden, sofern die verbleibenden 3 Leistungspunkte den Fächern zuge-wiesen werden.“.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern Fach 1 und Fach 2 im Verbund studiert werden und in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind, kann die fachspezifische Ordnung im Masterstudium eine von der Tabelle abweichende Verteilung der Leistungspunkte für die beiden Fächer vorsehen, sofern einschließlich des Bachelorstudiums mindestens die nach der LSV erforderlichen Leistungspunktmengen erreicht werden. In diesem Fall müssen in den beiden Fächern zusammen mindestens 60 Leistungspunkte erworben werden. Zudem kann der Umfang der Masterarbeit bei einem Studium der Fächer im Verbund auf 15 Leistungspunkte verringert werden, sofern die verbleibenden 3 Leistungspunkte den Fächern zugewiesen werden.“.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 7 wird die Wendung „beim Studienbüro anzumelden.“ wie folgt ersetzt:

„beim Studienbüro über das hierfür vorgesehene Formular anzumelden. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Anmeldung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

b) In Abs. 5 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

c) In Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

„Die Bachelorarbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Studienbüro in elektronischer Form einzureichen. Näheres zu den Anforderungen an die Einreichung (zum Beispiel Dateiformate, Signaturen oder Archivexemplare) wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Krankschreibung“ durch die Wendung „nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt.

bb) Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst: „der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich nach seinem Auftreten angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“.

e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeit ist von den Prüfenden spätestens innerhalb von vier Wochen zu bewerten und zu benoten.“.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bekanntgabe der Benotungen erfolgt über das Campusmanagementsystem, im Falle des Nichtbestehens darüber hinaus durch das Studienbüro.“.

f) In Abs. 9 wird das Wort „Entscheidung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

g) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Wendung „schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit“ durch die Wendung „Erklärung gegenüber dem Studienbüro“ ersetzt,

bb) in Satz 2 wird die Wendung „bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer“ gestrichen, und

cc) nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an die Erklärung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Wichtungsfaktoren dürfen zwischen 0,5 und 3 liegen. In diesen Fällen berechnen sich die Noten wie folgt: Die gesondert gewichtete Note wird jeweils mit der Anzahl der Leistungspunkte und dem Wichtungsfaktor multipliziert, zu den nicht gesondert gewichteten Noten, die jeweils nur mit der Anzahl der Leistungspunkte multipliziert werden, addiert und anschließend durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte der nicht gesondert gewichteten Noten zuzüglich der einbezogenen Leistungspunkte für die gesondert gewichtete Note oder gesondert gewichteten Noten, die mit dem jeweiligen Wichtungsfaktor multipliziert werden, dividiert.“.

b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Wendung „schriftlich erfolgen.“ durch die Wendung „über das hierfür bestimmte Formular erfolgen. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Benennung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) Sofern Fach 1 und Fach 2 für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Verbund studiert werden und in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind, kann die fachspezifische Ordnung einen Umfang der Masterarbeit inklusive der Disputation von 15 Leistungspunkten vorsehen, sofern die verbleibenden 3 Leistungspunkte den Fächern zugewiesen werden.“.

b) In Abs. 6 Satz 7 wird die Wendung „beim Studienbüro anzumelden.“ wie folgt ersetzt:

„beim Studienbüro über das hierfür vorgesehene Formular anzumelden. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Anmeldung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.  
bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Im Falle von Absatz 4a gelten abweichend von den Sätzen 2 und 4 folgende Bearbeitungszeiten: 15 Wochen statt vier Monate und 50 statt 60 Werktage.“.

d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 1 wie folgt ersetzt:  
„Die Masterarbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Studienbüro in elektronischer Form einzureichen. Näheres zu den Anforderungen an die Einreichung (zum Beispiel Dateiformate, Signaturen oder Archivexemplare) wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Im Falle von Absatz 4a soll der Umfang abweichend von Satz 4 in der Regel 42 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.“.

e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 2 wird das Wort „Krankschreibung“ durch die Wendung „nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt.

bb) Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst: „der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich nach seinem Auftreten angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“.

f) In Abs. 10 wird in Satz 1 und 4 jeweils das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“, in Satz 5 das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Bekanntgabe der Benotungen erfolgt über das Campusmanagementsystem, im Falle des Nichtbestehens darüber hinaus durch das Studienbüro.“

g) In Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Ausgabe und Anmeldung des neuen Themas gilt Absatz 6.“.

h) Abs. 12 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 wird die Wendung „schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit“ durch die Wendung „Erklärung gegenüber dem Studienbüro“ ersetzt,

bb) in Satz 2 wird die Wendung „bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer“ gestrichen, und

cc) nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Näheres zu den formalen Anforderungen an die Erklärung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

dd) Folgender Satz wird angefügt:  
„Im Falle von Absatz 4a beträgt abweichend von Satz 3 die Frist zur Rückgabe des Themas bei der nach Tagen bemessenen Bearbeitungszeit im Block 15 Werktage.“.

18. § 31 wird wie folgt geändert:  
a) In Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Wichtungsfaktoren dürfen zwischen 0,5 und 3 liegen. In diesen Fällen berechnen sich die Noten wie folgt: Die gesondert gewichtete Note wird jeweils mit der Anzahl der Leistungspunkte und dem Gewichtungsfaktor multipliziert, zu den nicht gesondert gewichteten Noten, die jeweils nur mit der Anzahl der Leistungspunkte multipliziert werden, addiert und anschließend durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte der nicht gesondert gewichteten Noten zuzüglich der einbezogenen Leistungspunkte für die gesondert gewichtete Note oder gesondert gewichteten Noten, die mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert werden, dividiert.“.

b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Wendung „schriftlich erfolgen.“ durch die Wendung „über das hierfür bestimmte Formular erfolgen. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Benennung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“ ersetzt.

19. In Anhang 2 wird in Nr. VI. und Nr. VII der Text unter der Tabelle jeweils wie folgt neu gefasst:

„Sofern Fach 1 und Fach 2 im Verbund studiert werden und in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind, kann die Ordnung eine abweichende Verteilung der LP für die beiden Fächer und den Studienbereich Bildungswissenschaften vorsehen, sofern die Summe der LP der beiden Fächer und des Studienbereichs Bildungswissenschaften eines Fachsemesters (FS) der Summe der LP der beiden Fächer und des Studienbereichs Bildungswissenschaften des jeweiligen FS in der Tabelle entspricht. Sofern die Masterarbeit nach Maßgabe der fachspezifischen Ordnung nur 15 LP umfasst, können die gemäß § 24 Abs. 1 den Fächern zugeordneten weiteren 3 LP im 1., 2. oder 4. FS vorgesehen werden, sofern die Summe von 30 LP pro Semester eingehalten wird.“.

## Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.